

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. März 1969	Nummer 35
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	2. 1. 1969	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	378

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
18. 2. 1969	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	381
18. 2. 1969	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	385

I.**764**

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf — Münster**

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 1. 1969 —
2221 — 1 — III B 2

1. Der Verwaltungsrat der Westdeutschen Landesbank Girozentrale hat am 2. 1. 1969 die Satzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr genehmigt worden ist.
2. Mit dem Inkrafttreten der Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale verlieren die Satzungen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf, veröffentlicht mit meiner Bek. v. 23. 12. 1954 (SMBL. NW. 764), und der Landesbank für Westfalen Girozentrale Münster, veröffentlicht mit meiner Bek. v. 16. 2. 1955 (SMBL. NW. 764), ihre Gültigkeit.
3. Die Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf — Münster, die am 2. 1. 1969 in Kraft getreten ist, hat folgenden Wortlaut:

Inhalt der Satzung

- § 1 Rechtsform, Sitz
- § 2 Niederlassungen
- § 3 Stammkapital
- § 4 Haftung der Gewährträger
- § 5 Geschäftszweck
- § 6 Deckung der Schuldverschreibungen
- § 7 Organe
- § 8 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- § 9 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat
- § 10 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 11 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 12 Präsidium des Verwaltungsrats
- § 13 Kreditausschüsse, sonstige Ausschüsse
- § 14 Beiräte
- § 15 Vorstand
- § 16 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 17 Jahresabschluß
- § 18 Gewinnverteilung
- § 19 Satzungsänderungen, Auflösung
- § 20 Aufsichtsbehörde
- § 21 Befreiung von Satzungsvorschriften
- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (im folgenden „Bank“ genannt) besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes.

Sie ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank führt ein Siegel mit den Worten „Westdeutsche Landesbank Girozentrale“.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Düsseldorf und Münster.

§ 2

Niederlassungen

(1) Die Bank unterhält Niederlassungen in Bielefeld, Dortmund, Essen und Köln.

(2) Die Bank kann auf Beschuß des Verwaltungsrats weitere Niederlassungen errichten. Die Errichtung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Einvernehmens mit dem zuständigen Sparkassenverband.

§ 3

Stammkapital

(1) Die Bank ist mit einem Stammkapital von DM 400 Millionen ausgestattet. Daran sind als Gewährträger beteiligt	33 ¹ / ₃ %
das Land Nordrhein-Westfalen zu	33 ¹ / ₃ %
der Landschaftsverband Rheinland zu	20 %
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu	13 ¹ / ₃ %
der Rheinische Sparkassen- und Giroverband zu 20 %	20 %
der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband zu	13 ¹ / ₃ %

(2) Die beiden Landschaftsverbände und die beiden Sparkassenverbände haben das Recht, jeweils untereinander ihre Kapitalbeteiligung an der Bank abweichend von den vorstehenden Quoten neu zu regeln.

§ 4

Haftung der Gewährträger

Für die Verbindlichkeiten der Bank haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Bank nicht zu erlangen ist.

§ 5

Geschäftszweck

(1) Der Bank obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie betreibt Bankgeschäfte aller Art.

(2) Die Bank ist ferner berechtigt,

- a) Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- b) eine Bausparkasse nach den für die öffentlichen Bausparkassen geltenden Grundsätzen und Richtlinien zu betreiben,
- c) Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern,
- d) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sich an anderen Unternehmen und Verbänden unter Leistung einer Kapitaleinlage und Übernahme einer Haftung zu beteiligen sowie eigene selbständige Einrichtungen zu unterhalten.

(3) Der Verwaltungsrat legt fest, welche Geschäftsarten seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1808 BGB in Verbindung mit Artikel 76 des Preuß. Ausführungsgegesetzes zum BGB in der Fassung des Gesetzes über die Anlegung von Mündelgeld vom 31. 7. 1940 (Pr. GS. NW. S. 105).

(5) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 6

Deckung der Schuldverschreibungen

(1) Die im Umlauf befindlichen oder neu auszugebenden Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen der Bank, die unter das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBI. I S. 312) fallen, müssen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend gedeckt sein.

(2) Soweit zur Gewährung langfristiger Darlehen Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben sind, die nicht unter das Gesetz vom 8. Mai 1963 fallen, und sofern für diese ein besonderes Deckungsregister geführt wird, müssen dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen stets Hypotheken oder Darlehen in

gleicher Höhe und von mindestens gleichem Zinsertrag gegenüberstehen. Bleibt infolge Rückzahlung von Hypotheken oder Darlehen oder aus einem anderen Grund der Gesamtbetrag der vorhandenen Hypotheken und Darlehen hinter dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zurück und ist weder die Ergänzung der Hypotheken oder Darlehen noch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen sofort ausführbar, so hat die Bank den Fehlbetrag einstweilen durch Wertpapiere zu ersetzen, die von der Landeszentralbank beliehen werden können.

§ 7 Organe

Organe der Bank sind

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat der Bank besteht aus:
- dem Finanzminister des Landes,
 - dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
 - dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
 - dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes,
 - 36 weiteren Mitgliedern, von denen 12 vom Land und je 6 von den übrigen Gewährträgern entsandt werden. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
 - 2 vom Personalrat gewählten Belegschaftsmitgliedern oder deren Stellvertretern.

(2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats sind die Mitglieder gemäß Absatz (1) a—e. Sie sind befugt, sich im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen (§ 13) außer im Vorsitz durch einen ständigen Vertreter vertreten zu lassen. Sie sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(3) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats sollen nur Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sind, die Bank zu fördern. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht Inhaber oder haftende Teilhaber, Leiter oder Mitglieder des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats von Kreditinstituten und deren Angestellte sein; von dieser Bestimmung werden Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder der Organe von Sparkassen und von solchen Kreditinstituten, bei denen die Gegenseitigkeit gewahrt ist, nicht betroffen.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats dauert das Amt bis zum Eintritt der neu entsandten Mitglieder fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt, wenn bei einem Mitglied die Voraussetzungen, unter denen seine Entsendung erfolgte, entfallen. Ob dieser Fall vorliegt, bestimmt die entsendende Stelle. Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit von der entsendenden Stelle abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer

Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt verwerten. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat bestehen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die ständigen Vertreter gemäß § 8 Absatz (2) erhalten eine Vergütung sowie Reisekosten und Tagegelder.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, sooft es die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, eines der stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorstands, oder sofern mindestens sechs Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Einladung hat unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Mitgliedern in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 22 Stimmberechtigte anwesend sind.

(4) Ist der Verwaltungsrat nicht beschlußfähig, so kann binnen zwei Wochen unter Wahrung der Frist gemäß Absatz (2) zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlusffassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 11

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Bank.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und ihrer sonstigen Angelegenheiten;
- Grundsätze für die Anstellung und für die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Angestellten;
- Richtlinien für die nach der Dienstvereinbarung zu gewährenden Leistungen;
- die Bezeichnung der Geschäftsarten, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen;
- Richtlinien für Bankgeschäfte;
- Richtlinien für die Bausparkasse;
- die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalobligationen und sonstigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber;
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten frei-händig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden;
- die Errichtung von Niederlassungen;
- den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und die Errichtung eigener selbständiger Einrichtungen;
- die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- die Verwendung des Überschusses und die Deckung eines Verlustes;
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte;
- die Änderung der Satzung und die Auflösung der Bank;

- q) den Erlaß einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, seine Ausschüsse und die Beiräte;
 r) Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands.
 (3) Der Verwaltungsrat kann seine in Absatz (2) b), d), r) aufgeführten Befugnisse auf das Präsidium des Verwaltungsrats (§ 12) übertragen.

§ 12

Präsidium des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und seine vier Stellvertreter bilden als Vertreter der Gewährträger das Präsidium des Verwaltungsrats. Das Präsidium kann ein weiteres Mitglied aus dem Verwaltungsrat hinzuwählen.

(2) Das Präsidium des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor und beschließt über die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende des Vorstands und sein Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil.

§ 13

Kreditausschüsse, sonstige Ausschüsse

(1) Aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrats werden ein Gesamtkreditausschuß und je ein Gebietskreditausschuß für das Rheinland und für Westfalen gebildet. Die Zusammensetzung und die Zuständigkeit dieser Ausschüsse regeln die vom Verwaltungsrat zu erlassenden Richtlinien und die Geschäftsordnung.

(2) Im übrigen kann der Verwaltungsrat andere aus seinen Mitgliedern und ständigen Vertretern bestehende Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter in diesen Ausschüssen bestellt der Verwaltungsrat.

(3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

§ 14

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung werden Beiräte gebildet.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder einer seiner Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.

(3) Die Beiräte sind mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.

(4) An die Mitglieder der Beiräte kann eine Vergütung gezahlt werden.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) Er besteht aus der erforderlichen Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, seinen Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Bezeichnung der Bankfirma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, daß ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Angestellten oder daß zwei Angestellte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang in den Kassenzimmern bekanntgemacht.

(3) Urkunden, die den Vorschriften des Absatzes (2) entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. Die von der Bank ausgestellten und mit Siegel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 17

Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat unverzüglich nach Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Verwaltungsrat mit einem Geschäftsbericht vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses erlassen.

(4) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluß durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen und über das Prüfungsergebnis zu beraten.

(5) Nach Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung durch den Verwaltungsrat ist der Jahresabschluß durch den Vorstand öffentlich bekanntzugeben.

§ 18

Gewinnverteilung

(1) Von dem bei Abschluß des Geschäftsjahres nach Deckung der Betriebskosten und Vornahme der erforderlichen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sich ergebenden Betriebsüberschuß wird

a) ein Teilbetrag von mindestens 10 % den Rücklagen überwiesen,
 b) das eingezahlte Stammkapital mit 6 % verzinst.

(2) Über die Verwendung des verbleibenden Überschusses entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Ausschüttungen der Zustimmung der in § 8 Absatz (1) a)—e genannten Mitglieder des Verwaltungsrats bedürfen.

§ 19

Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und die Auflösung der Bank bedürfen der Zustimmung der Gewährträger und der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach der Höhe ihrer Stammeinlage zu.

§ 20

Aufsichtsbehörde

(1) Die staatliche Aufsicht über die Bank führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes.

(2) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch eine von ihr angeordnete Prüfung entstehenden besonderen Kosten trägt die Bank.

§ 21

Befreiung von Satzungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Verwaltungsrats in besonderen Fällen außerhalb der Satzung liegende Geschäfte zulassen.

§ 22

Bekanntmachungen

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung oder den Anordnungen des Verwaltungsrats öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen haben, genügt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. 1. 1969 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten die Satzungen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen Girozentrale mit der Maßgabe außer Kraft, daß ihre Vorschriften über die Verabschiebung der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 1968 weitergelten.

— MBl. NW. 1969 S. 378.

II.

Innenminister

**Zulassung von Feuerlöschgeräten
und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 18. 2. 1969 —
III B 3 — 32.43.21 — 8437/69

Anlage

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339 / SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBL. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 1. 2. 1968 (MBl. NW. S. 248).

Zulassungen**Anlage**

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Hersteller-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
15. 2. 1968				
1	Perfekt Feuerlösch-Geräte-Bau Ernst Loos 8 München 15 Goethestraße 30	„Perfekt“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) U 6 L b) PG 6 L	P 1 — 20/67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
2	W. Biesterfeld & Co. 8016 Feldkirchen Velaskostraße 12—14	Speziallöschnpulver „Webco 67“ a) Webco 67	PL — 9/67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
3	Farbwerte Höchst AG vormals Meister Lucius & Brüning 6230 Frankfurt/M. 80	Schaummittel „Expyrol F“ a) Expyrol F	PL — 6/67	A, B
4	dito	Schaummittel „Expyrol E“ a) Expyrol E	PL — 7/67	A, B, E
19. 2. 1968				
5	Fabrik chem. Präparate von Dr. Richard Sthamer 2 Hamburg-Billbrook Liebigstraße 5	Schaummittel „Sthamex“ a) Sthamex	PL — 4/67	A, B
19. 3. 1968				
6	Döka-Feuerlösch-Apparate-Bau F. Döberitz 35 Kassel Hafenstraße 7	„Döka“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P—6 GD b) PG 6 L	P 1 — 29/67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
7	Deutsche Feuerlösch- Bauanstalt Wintrich & Co. 614 Bensheim a. d. B.	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 OE b) P 6 H	P 1 — 40/67	B, C, E
8	dito	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 OE b) P 12 H	P 1 — 41/67	B, C, E
9	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 A b) P 6 L	P 1 — 42/67	B, C, E
10	dito	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 D b) P 6 L	P 1 — 43/67	B, C, E
11	dito	„Bavaria“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher a) PG 2 D b) PG 2 L	P 2 — 12/67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
12	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) RP 6 G b) PG 6 H	P 1 — 45/67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
13	dito	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) RP 6 b) P 6 H	P 1 — 46/67	B, C, E
14	Brell & Rühl GmbH. 6382 Friedrichsdorf/Ts. Hauptstraße 105	Feuerlöschmittel Bromochlormethan (CB) a) Bromochlormethan (CB)	PL — 1/68	B, E
22. 4. 1968				
15	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	Feuerlöschmittel „Minimax-ABCE-Löschnpulver“ a) Minimax-ABCE-Löschnpulver	PL — 10/67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Hersteller-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
7. 5. 1968				
16	A. Kayser 3352 Einbeck Baustraße 38	„Kayser“-Feuerlöscher DIN-Pulver 1 a) Y 1 b) PG 1 L	P 1 — 44:67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
17	dito	„Kayser“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher a) Y 2 b) PG 2 L	P 2 — 13:67	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
4. 6. 1968				
18	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Permanent“-Pulverlöscher DIN-Pulver 6 a) PD 6 N b) P 6 L	P 1 — 24:67	B, C, E
10. 7. 1968				
19	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Werner“-Feuerlöscher DIN-Pulver 1 a) PD 1 GS b) PG 1 L	P 1 — 9:68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
12. 7. 1968				
20	CEAG Concordia Elektrizitäts-AG. 46 Dortmund Münsterstraße 231	„CEAG“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher a) PG 2 BP b) PG 2 L	P 2 — 3:68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
5. 9. 1968				
21	A. Werner & Co. 5414 Vallendar/Rhein	„Werner“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher a) PD 2 GS b) PG 2 L	P 2 — 2:68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
21 a)	dito	„Werner“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) PD 12 N b) P 12 L	P 1 — 37:67	B, C, E
22	Weinstock & Siebert 4 Düsseldorf Am Karlshof 10	Spezial-Löschnpulver „Furex-Universal“ a) Furex-Universal	PL — 8:67	A, B, C, D **) , E *) *) bis 1000 V **) nur mit Pulverbrause
10. 9. 1968 .				
23	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 DL b) P 12 L	P 1 — 8:68	B, C, E
16. 10. 1968				
24	Minimax AG 7417 Urach/Württ.	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) RP 12 G b) PG 12 H	P 1 — 5:68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
25	dito	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) RP 12 b) P 12 H	P 1 — 6:68	B, C, E
26	Sicli Löschgeräte GmbH. 5 Köln-Dellbrück Paffrather Straße 13—15	„Sicli“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 a) Atomfix P 1 L b) PG 1 L	P 1 — 13:68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
18. 10. 1968				
27	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Pulverlöschgerät für Handzug a) P 50 G b) PG 50 H	P 3 — 1:68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Hersteller-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
28	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Pulverlöscher für Handzug a) P 50 b) P 50 H	P 3 — 2/68	B, C, E
29	Cosmos Feuerlöschgerätebau GmbH. 68 Mannheim B 1, 3—5	„Cosmos“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 a) GV 1 S b) PG 1 L	P 1 — 12/68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
18. 11. 1968				
30	Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. 6802 Ladenburg-Neckar	Normal-Löschnpulver „TOTALIT forte“ a) TOTALIT forte	PL — 2/68	B, C, E
19. 11. 1968				
31	Dr. H. Schmittmann GmbH. 562 Velbert (Rheinl.) Langenhorster Straße 30	Feuerlöschmittel „Super-Fulgin“ a) Super Fulgin	PL — 6/66	B, C, E Diese Zulassung tritt an Stelle der Zul. v. 6. 9. 1966 — veröffentlicht unter Nr. 42 im MBl. NW. 1966 S. 1955 —, die damit entfällt
25. 11. 1968				
32	Total Kom.-Ges. Foerstner & Co. 6802 Ladenburg-Neckar	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 X b) P 12 H	P 1 — 15/68	B, C, E
33	dito	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 X b) P 6 H	P 1 — 16/68	B, C, E
34	dito	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) G 12 X b) PG 12 H	P 1 — 17/68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
35	dito	„Total“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) G 6 X b) PG 6 H	P 1 — 18/68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
36	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos 85 Nürnberg 10 Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) PG 12 DL b) PG 12 L	P 1 — 7/68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
37	dito	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 DH b) P 6 L	P 1 — 14/68	B, C, E
17. 12. 1968				
38	Sicli Löschergeräte GmbH. 5 Köln-Dellbrück Paffrather Straße 13—15	„Sicli“-Kraftfahrzeug-Pulverlöscher a) Atomfix P 2 L b) PG 2 L	P 2 — 6/68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
23. 12. 1968				
39	Döka-Feuerlöschapparatebau F. Döberitz 35 Kassel Hafenstraße 7	„Döka“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 a) GD 1 b) PG 1 L	P 1 — 10/68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
40	dito	„Döka“-Kraftfahrzeug-Pulverlöscher a) GD 2 b) PG 2 L	P 2 — 1/68	A, B, C, E *) *) bis 1000 V

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 18. 2. 1969 —
III B 3 — 32.42.6 — 8439/69

Anlage

Die in der Anlage aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei der Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen des Bayer. Landesamtes für Feuerschutz in Regensburg geprüft worden. Sie entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für diese Geräte können Beihilfen nach Nummer 2 a meines RdErl. v. 10. 4. 1964 (SMBI. NW. 2131) gewährt werden.

Bezug: Bek. v. 31. 10. 1968 (MBI. NW. S. 1801).

I. Tragkraftspritzen und Feuerlösch-Kreiselpumpen**Anlage**

Lfd. Nr.	Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
1	Fa. Gebrüder Bachert Bad Friedrichshall (Württ.)	FP 16.8 S mit 6 Zyl.-Daimler-Benz-Dieselmotor, zweistufiger Pumpe, Flüssigkeitsringpumpe	PVR 216.3/68
2	Fa. Hermann Koebe Dormagen	TS 8/8 mit VW-Motor, zweistufiger Pumpe, Auspuffgasstrahler	PVR 212.3/67
3	Fa. Carl Metz GmbH. Karlsruhe	FP 16.8 S mit 6 Zyl.-KHD-Dieselmotor, einstufiger Pumpe, Auspuffgasstrahler	PVR 210.1/67
4	Fa. Albert Ziegler Giengen/Brenz	FP 16.8 S mit 6 Zyl.-KHD-Dieselmotor, einstufiger Pumpe, zweistufigem Auspuffgasstrahler	PVR 213.4/67
		FP 8/8 mit Opel-Vergasermotor. einstufiger Pumpe, Doppel-Freikolben-Entlüftungspumpe	PVR 214/1/68
		TS 8/8 mit VW-Industriemotor, einstufiger Pumpe, Doppel-Freikolben-Entlüftungspumpe	PVR 215/2/68

II. Feuerlöscharmaturen

1	Fa. August Hoenig, Armaturen- und Gerätbau Köln-Nippes	Stützkrümmer Strahlrohr DM	DIN 14 368 DIN 14 365	PVR-A 160/4/67 PVR 1/68
2	Fa. Franz A. Parsch. Schlauchweberei Ibbenbüren/Westf.	B-Blindkupplung mit Dichtring Festkupplung A Dichtring 4	DIN 14 312 DIN 14 309 DIN 14 323	PVR-A 152.12/66 PVR 2/68 PVR 3/68
3	Fa. Deutsche Semperit Gummiwerk GmbH. Deggendorf	Dichtring 4-DS	DIN 14 301	PVR 9/67
4	Fa. Zulauf u. Cie.. Armaturenfabrik Frankfurt/Main	B-Verteiler (B — CBC)	DIN 14 345	PVR-A 159.3/67



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,- DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.